



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

### **Frage Nummer 31 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bemühungen haben die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) seit 1998 selbst proaktiv angestoßen, um die Erbinnen und Erben der Kunsthandlung Brüder Lion am Maximiliansplatz, deren Sammlung von den Nationalsozialisten im Jahr 1935 enteignet wurde, zu finden, haben die BStGS zur weiteren Klärung der erbrechtlichen Lage im Falle der Kunsthandlung Brüder Lion Erbscheine beim Amtsgericht München – Nachlassgericht – beantragt, um den Vorgaben der Washingtoner Prinzipien und der gemeinsamen Erklärung gerecht zu werden (bitte begründen), und inwieweit ist die kritische Aufarbeitung der eigenen Rolle der BStGS im Umgang mit den Brüdern Lion erfolgt, vor allem vor dem Hintergrund der Vorwürfe, dass die BStGS aktiv an der Enteignung von 1935 beteiligt waren und zwar durch einen „Tausch“ in vier Fällen in diesem Jahr, dem Jahr, in dem die Nürnberger Rassengesetze in Kraft traten und die systematische Verfolgung von Jüdinnen und Juden durch die Nationalsozialisten forciert wurde?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) haben in den vergangenen Jahren im Zuge ihrer proaktiven Provenienzforschung gemäß der Verpflichtung nach den Washingtoner Prinzipien zunächst die Zugehörigkeit mehrerer Gemälde zum ehemaligen Bestand der Kunsthandlung der Gebrüder Lion identifiziert. Drei davon sind in der Lost-Art-Datenbank des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste als Fundmeldungen registriert, das vierte Werk wird in Kürze auf Lost-Art eingetragen werden. In der Online-Datenbank der BStGS sind alle vier Werke veröffentlicht. Die bislang bekannten Fakten sind in den jeweiligen Einträgen genannt und die Brüder Lion in der Provenienzkette angegeben.

Wenn zur Klärung der Erbenstellung die Vorlage von Erbscheinen notwendig ist, so sind in dem Erbscheinverfahren nur Erben, Rechtsnachfolger der Erben, den Nachlass verwaltende Personen und Nachlassgläubiger mit Titel antragsberechtigt. Die BStGS ist daher selbst nicht antragsberechtigt, weist deshalb aber auf die Notwendigkeit der Beantragung eines Erbscheins hin.

Die Tauschvorgänge und die Rolle der BStGS sind Gegenstand einer aktuell laufenden Tiefenrecherche.